

## **Gesellschaftsvertrag**

### **§ 1 Firma und Sitz**

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

**"OberschwabenHallen Ravensburg GmbH".**

(2) Sitz der Gesellschaft ist Ravensburg.

### **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von kulturellen Einrichtungen, insbesondere der Oberschwabenhalle der Stadt Ravensburg mit allen dazu gehörigen Anlagen, und die Durchführung von Veranstaltungen aller Art im eigenen und im fremden Namen.

(2) Zu den Aufgaben gehören insbesondere kulturelle, gesellschaftliche, sportliche und unterhaltende Veranstaltungen sowie Märkte, Ausstellungen und Messen.

(3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.

### **§ 3 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft**

(1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni.

(2) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

#### **§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen**

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 200 000 Euro (in Worten: zweihunderttausend Euro).

(2) Die Stadt Ravensburg ist alleinige Gesellschafterin der Gesellschaft.

(3) Das Stammkapital besteht aus der voll eingezahlten Stammeinlage in Höhe von 200.000 Euro (in Worten zweihunderttausend Euro)

#### **§ 5 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger.

#### **§ 6 Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Der Geschäftsführer,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

#### **§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

(1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer, der vom Aufsichtsrat der Gesellschaft bestellt und abberufen wird. Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft allein. Der erste Geschäftsführer wird von der Gesellschafterversammlung bestellt.

(2) Der Geschäftsführer kann durch Entscheidung des Aufsichtsrates der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(3) Der Geschäftsführer leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Entscheidungen der Gesellschafterin und des Aufsichtsrates unter eigener Verantwortung.

## **§ 8 Bildung, Zusammensetzung des Aufsichtsrates**

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus dem jeweiligen Oberbürgermeister der Stadt Ravensburg und aus den Mitgliedern des Verwaltungs- und Kulturausschusses (VKA) der Stadt Ravensburg besteht.

Der Oberbürgermeister wird im Verhinderungsfall durch seinen jeweiligen Vertreter im Amt vertreten.

(2) Auf den Aufsichtsrat findet § 52 GmbH-Gesetz mit den dort genannten Vorschriften des Aktiengesetzes (AktG) entsprechende Anwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt.

## **§ 9 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates**

(1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung sein jeweiliger Stellvertreter im Amt.

(2) Die Einberufung des Aufsichtsrats erfolgt durch den Vorsitzenden, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es vom Geschäftsführer oder mindestens einem Viertel der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung beantragt wird. Der Aufsichtsrat ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen.

(3) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen (ohne Tag der Sitzung und Tag der Absendung) einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden verkürzt werden. Sind sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend und wird kein Widerspruch erhoben, kann eine Sitzung auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften abgehalten sowie die mitgeteilte Tagesordnung erweitert werden.

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung form- und fristgerecht einberufen worden ist und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist oder wenn der Fall des vorstehenden Absatzes 2 Satz 3 gegeben ist. Fehlt die Beschlussfähigkeit, so wird innerhalb einer Frist von einer Woche (ohne Tag der Sitzung und Tag der Absendung der Einberufung) eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung in jedem Fall beschlussfähig ist. Ist hierbei weder der Vorsitzende noch sein Stellvertreter anwesend, wird die Leitung der Sitzung durch Wahl einem der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder übertragen.

(5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes ergibt. Stimmenthaltung wird nicht als Stimmabgabe gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher oder fernmündlicher Erklärungen oder auf anderen telekommunikativen Wegen gefasst werden, sofern im betreffenden Fall kein Mitglied des Aufsichtsrates dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.

(7) Der Geschäftsführer sowie der Stadtkämmerer und die für die Beteiligungsverwaltung zuständige Stelle der Stadt Ravensburg nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern nicht dieser im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates kann weitere Personen, insbesondere den Werkleiter der Stadtwerke Ravensburg zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen.

(8) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen.

(9) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von dem Vorsitzenden unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der OberschwabenHallen Ravensburg GmbH" abgegeben.

(10) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates**

(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 111 AktG.

(2) Der Aufsichtsrat ist zuständig für die folgenden Aufgaben:

- a) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers,
- b) Abschluss, Änderung und Beendigung des Anstellungsvertrages des Geschäftsführers,
- c) Entlastung des Geschäftsführers,
- d) Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber dem Geschäftsführer,

- e) gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft gegenüber dem Geschäftsführer,
- f) Beschluss über den vom Geschäftsführer gem. § 13 aufgestellten Wirtschaftsplan,
- g) Prüfung des Jahresabschlusses,
- h) Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers,
- i) Vorberatung der Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung.

Sonstige gesetzliche und gesellschaftsrechtliche Zuständigkeiten des Aufsichtsrates bleiben unberührt.

(3) Der Geschäftsführer bedarf zu folgenden Maßnahmen eines vorherigen zustimmenden Beschlusses des Aufsichtsrates:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von besonderer Bedeutung, soweit es sich nicht um Fälle der laufenden Geschäftsführung handelt,
- b) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit es sich nicht um Fälle der laufenden Geschäftsführung handelt,
- c) Schenkungen, Hingabe von Darlehen, Verzicht auf Forderungen, Führung von Aktivprozessen und Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, soweit es sich nicht um Fälle der laufenden Geschäftsführung handelt,
- d) Erteilung und Widerruf von Prokura,
- e) Festsetzung der regelmäßigen/allgemein gültigen Mietpreise für die Oberschwabenhalle.

Der Aufsichtsrat kann weitere Maßnahmen/Geschäfte des Geschäftsführers von seiner vorherigen Zustimmung abhängig machen.

## **§ 11 Gesellschafterversammlung**

(1) In der Gesellschafterversammlung wird die Stadt Ravensburg durch den jeweiligen Oberbürgermeister vertreten; im Verhinderungsfall wird dieser durch seinen jeweiligen allgemeinen Vertreter vertreten.

(2) Die Gesellschafterversammlung wird vom Geschäftsführer schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen (ohne Tag der Sitzung und Tag der Absendung) einberufen.

(3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb von acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

(4) Der Geschäftsführer nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen.

(5) Entscheidungen können auch nach § 48 Abs. 2 GmbHG oder nach § 48 Abs. 3 GmbHG gefasst werden.

(6) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind mindestens der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Der Gesellschafter erhält eine Ausfertigung der Niederschrift. Im übrigen ist § 48 Abs. 3 GmbHG zu beachten; für eine Protokollierung nach dieser Norm gelten die vorstehenden Sätze entsprechend.

## **§ 12 Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

Unbeschadet der ihr durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag an anderer Stelle zugewiesenen Aufgaben entscheidet die Gesellschafterversammlung insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
- b) Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,
- c) Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile, Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen,
- d) Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung,
- e) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
- f) Festlegung einer Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates,

- g) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des AktG,
- h) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
- i) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist.
- j) Auflösung der Gesellschaft

### **§ 13 Wirtschaftsplan**

Der Geschäftsführer stellt rechtzeitig vor Ende des laufenden Geschäftsjahres in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften einen Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr auf, der unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögens- und Erfolgsplan sowie eine Stellenübersicht. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen.

### **§ 14 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung**

(1) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in Anwendung des § 53 Abs. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten.

(2) Der Geschäftsführer hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und einer etwaigen Stellungnahme zu dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach der erwähnten Stellungnahme dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis der Prüfung ist dem Gesellschafter zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich zur Feststellung und zur Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung vorzulegen.

(3) Der Gesellschafter hat spätestens bis zum Ablauf der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres über die Ergebnisverwendung für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen.

(4) Der Stadt Ravensburg sowie der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde werden die in § 54 Haushaltgrundsatzgesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Der Stadt Ravensburg ist der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang zu übersenden.

### **§ 15 Gründungskosten**

Die Kosten für die Beurkundung des Gesellschaftsvertrags, die Handelsregisteranmeldung und –eintragung sowie der Veröffentlichung, evtl. anfallende Steuern sowie auch ein weiterer Gründungsaufwand wie zum Beispiel Beratungskosten trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von Euro 5.000.-.

### **§ 16 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Gesellschafter gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würde, wenn er den Punkt bedacht hätte.